

STADT WASSENBERG

57. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 97 „AM WINGERTSBERG“

Hier: Vorgebrachte Anregungen und Bedenken an dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.07.2020 bis 28.08.2020

1.0 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 29.07.2020 BIS 28.08.2020

- Nr. 01 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
- Nr. 02 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
- Nr. 03 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
- Nr. 04 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
- Nr. 05 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund
- Nr. 06 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
- Nr. 07 EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

1.0 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 29.07. – 28.08.2020

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
01	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld	20.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: „Erdbebengefährdung“ Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000 Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Wassenberg, Gemarkung Wassenberg: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauteile und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbewerte wird ausdrücklich hingewiesen. Schutzgut Boden Im Rahmen des Verfahrens wird ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt werden (ASP). Die Unterlagen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen kostenfrei internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 als „Auskunftssystem BK 50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW, 3. Auflage 2019) zur Verfügung. Diese, wie auch Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 (IS BK5) sind zu finden unter: • GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw), abrufbar über: „...“ Zur B-Plan-Aufstellung: „Erdbebengefährdung“ Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in
Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung aufgenommen sowie im Umweltbericht dargestellt bzw. ergänzt.			
Der Umweltbericht einschl. der ASP wird z. Zt. für den nächsten Verfahrensschritt nach § 4 BauGB vorbereitet.			
Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung als Hinweis für die Bauanträge aufgenommen. Die entsprechende Darstellung erfolgt im Umweltbericht.			

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. <i>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</i> Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Wassenberg, Gemarkung Wassenberg: 2 / T <i>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt.</i> <i>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i> <i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i> Schutzgut Boden Im Rahmen des Verfahrens wird ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt werden (ASP). Die Unterlagen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. <i>Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen kostenfrei internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 als „Auskunftssystem BK 50 von NEW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW, 3. Auflage 2019) zur Verfügung. Diese, wie auch Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 (IS BK5) sind zu finden unter: ...</i> Ergänzung zu den Kapiteln 6 und 6.1 in Textliche Festsetzungen im BP 97 Am Wingertsberg Entwurf. Stand: Juli 2020 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Korrekturweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für ... „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 (FNP) vorgegeben. • Ich bitte die Textpassagen dementsprechend nach Bau GB anzupassen.“		
02	NEW Netz GmbH Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34 52511 Geilenkirchen	12.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: Es liegen keine Bedenken vor.		Der erforderliche Umweltbericht sowie die ASP werden z. Zt. erstellt und im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Dem Korrekturhinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung ergänzt.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“
				zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
02	NEW Netz GmbH Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34 52511 Geilenkirchen	19.08.2020	Zum B-Plan Nr. 97: „Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte 4 m x 6 m betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit mir.“	Die Sicherstellung wird im nächsten Verfahrensschritt dargestellt und nachgewiesen (die entsprechende Flächendarstellung im B-Plan ist bereits erfolgt).
03	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Str. 133 43115 Bonn	18.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP und zum B-Plan 97: „Auf Basis derzeit für das Plangebiet verfügbarer Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 0 24 25 / 90 30 0, Fax: 0 24 25 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird als entsprechender Textbaustein sowohl in der Begründung, als auch im Umweltbericht aufgenommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird als entsprechender Textbaustein sowohl in der Begründung, als auch im Umweltbericht aufgenommen.
04	Kreis Heinsberg Federführung Valkenburger Str. 52 52525 Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen - Gesundheitsamt - Untere Immissions- schutzbehörde - Untere Naturschutz- behörde - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutz- behörde	26.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. „Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus unserer Sicht des Bodenschutzes und aus alliantentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Für den Unterbau von Sportplätzen wurden in der Vergangenheit Materialien verwendet, die aus heutiger Sicht abfalltechnisch problematisch sein können und zu höheren Entsorgungskosten führen können. Für die Baureifbaumachung ist zu überprüfen, ob der Unterbau aus anderen	./. ./. ./. ./. ./. Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
	- Amt für Bauen und Wohnen	28.08.2020	Materialien besteht als Bodenmaterial. Falls ja (z. B. Schlacken, Aschen oder Bauschutt bzw. RCL-Materialien) sind diese Materialien repräsentativ zu untersuchen und vor einer Veräußerung der Baugrundstücke der Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.“ Zum B-Plan Nr. 97: „Grundsätzlich bestehen aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.“ - Es sollte noch klargestellt werden, dass der definierte Bezugspunkt auch zur Bemessung der Abstandfläche der Gebäude sowie für die Bemessung der mittleren Wandhöhe (insbesondere grenznäher Gebäude) heranzuziehen ist. - Unter Punkt 6.2 „Ausgestaltung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Grünordnerische Festsetzungen“ werden <i>weitere Empfehlungen für die Vorgartenflächen</i> ausgesprochen. Damit wird eine Unverbindlichkeit der Festsetzungen signalisiert, die sich im Wortlaut der einzelnen Festsetzungen nicht so liest. Es sollte dagegen klar geäußert werden, dass es sich zum Beispiel bei „Die Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Gebäudefluchten als Vorgarten sind zu begrünen“ um eine Festsetzung handelt und nicht um eine Handlungsempfehlung.“ Keine Bedenken.		Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der textlichen Festsetzung dargestellt. Die Empfehlungen werden sowohl im Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan, als auch in der textlichen Festsetzung als Maßnahmen festgelegt.
	- Gesundheitsamt - Untere Immissions-schutzbehörde		„Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.“ In dem „schalltechnischen Gutachten SB – 20/070/04“ der Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH vom 29. April 2020 wird eine Nutzung der Anlage von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr berücksichtigt. Demgegenüber teile der Vereinsvorsitzende des TC Blau Gold Wassenberg 1936 e. V. (Herr Ulrich Reidt) am 18. August 2020 jedoch mit, dass die Tennisanlage gelegentlich auch bis 22.00 Uhr betrieben werde. Auch wenn der Belegungsplan (siehe Homepage des Vereins) derzeit auf eine geringere Nutzung hindeute, könne künftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Plätze auch nach 21.00 Uhr bespielt werden. Für ebendieses Szenario wurde an zwei Plätzen eine Flutlichtanlage installiert. Im Rahmen möglicher Lärmbeschwerden der künftigen Anwohner bittet der Verein daher um Berücksichtigung des Betriebs der Anlage bis 22.00 Uhr. Sofern eine Nutzung der Anlage bis 22.00 Uhr zulässig erscheint, empfiehlt die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine Berücksichtigung des Betriebs für die Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das schalltechnische Gutachten wäre dementsprechend anzupassen.“		Das Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der dargestellten Nutzungszeiten bis 22.00 Uhr überarbeitet mit dem Ergebnis, dass (Stand: 04.09.2020) auch durch die veränderten Nutzungszeiten bis 22.00 Uhr keine negativen Lärmimmissionen im Plangebiet verursacht werden. Das überarbeitete Gutachten wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.
	- Untere Naturschutz-behörde		„Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.“ Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die Festsetzungen zum Erhalt der Waldstrukturen sowie zur Durchgrünung des Wohngebiets werden begrüßt. Es wird angeraten, die Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgartenflächen als konkrete textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, um eine konsequente Umsetzung zu gewährleisten.“		Der Anregung wird gefolgt. Sie wird als textliche Festsetzung dargestellt. Der Umweltbericht einschl. landschaftspflegerische Eingriffsregelung und ein evtl. Kompensationsumfang werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
				zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“ Die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der ASP dargestellt. Dem Hinweis wird gefolgt bzw. er wird in die Begründung aufgenommen.
	- Untere Wasserbehörde		Eine Stellungnahme zum Kompensationsumfang sowie zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) sowie der Artenschutzprüfung (ASP), mindestens der Stufe I, erfolgen. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind zwar nicht bekannt, dennoch gilt es, die typischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren, dazu gehören u. a. eine Bauzeitenregelung, insektenfreundliches (Bauteilen-)Licht sowie die Vermeidung von Tierfallen während der Rohbauphase.“ „Das Bauvorhaben / Gebäude liegt in der Zone IIIA des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 21.03.1994 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in Wassenberg. Danach ist die Verwendung von Recyclingmaterialien (beispielsweise Elektrofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD (Stahlwerks-) Schlacke, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial / aufbereiteter Bauschutt) verboten. Auf Antrag kann eine gebührenpflichtige Befreiung von diesen Verboten im Einzelfall erteilt werden. Das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel ist verboten. Das Versickern von Niederschlagswasser ist nur über die belebte Bodenzone möglich. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Auskunft dazu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13 – 61 19. Dabei ist zu beachten, dass eine Genehmigungsfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn die erforderlichen Grenzabstände von mind. 6 m zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung und mind. 2 m zur Grundstücksgrenze nicht unterschritten werden. Dies kann im Hinblick auf eine erforderliche Muldenversickerung bei zu kleinparzelligen Grundstücken zur Versagung der Erlaubnis führen. Im Übrigen wird darum gebeten, die Verbotstatbestände des § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Erdwärme abgerufen werden. Auskunft dazu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13 – 61 19.“	Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet. Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet.
	- Untere Bodenschutz-behörde		„Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus unserer Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Für den Unterbau von Sportplätzen wurden in der Vergangenheit Materialien verwendet, die aus heutiger Sicht abfalltechnisch problematisch sein können und zu höheren Entsorgungskosten führen können.	Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet. Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			Für die Baureifbaumachung ist zu überprüfen, ob der Unterbau aus anderen Materialien besteht als Bodenmaterial. Falls ja (z. B. Schlacken, Aschen oder Bauschutt bzw. RCL-Materialien) sind diese Materialien repräsentativ zu untersuchen und vor einer Veräußerung der Baugrundstücke der Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Es wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten: - Die Flächeninanspruchnahme (z. B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. - Der Oberboden ist abzuschleiben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. - Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Bereiche für die Materialhaltung und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahme sind die Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. - Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. - Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. - Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. „Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.“ „Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: - Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßennachse) erforderlich: - Offene Wohngebiete: 120 m – 140 m - geschlossene Wohngebiete: 100 m – 120 m - sonstige Gebiete ca. 80 m		Die Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts unter dem Pkt. Schutzgut- Betrachtung „Boden“ beschrieben und in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird im Rahmen der detaillierten Straßenplanung abgestimmt. Pkt. 1. – 4.: Den Hinweisen wird gefolgt. Sie werden im Rahmen der Fachplanung festgelegt und abgestimmt.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung																																								
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“																																							
			Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzubringen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite aufgeführten Tabelle. <table><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th><th>Klein-Siedlung (WS) Wochen-endhaus-gebiete</th><th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) Besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th><th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie-Gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td></tr><tr><td>Geschossflächen-Zahl (GFZ)</td><td>≤ 4</td><td>≤ 0,3 – 0,6</td><td>0,7 – 1,2</td><td>0,7 – 1,0</td><td>1,0 – 2,4</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr></table> <table><tr><th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr></table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-Siedlung (WS) Wochen-endhaus-gebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) Besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-Gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	Geschossflächen-Zahl (GFZ)	≤ 4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	mittel	48	96	192	groß	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-Siedlung (WS) Wochen-endhaus-gebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) Besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-Gebiete (GI)																																								
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1																																							
Geschossflächen-Zahl (GFZ)	≤ 4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4																																							
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	≤ 9																																							
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h																																									
klein	24	48	96																																									
mittel	48	96	192																																									
groß	96	192	192																																									
			3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.																																									
				Pkt. 5 – 7: Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden auf der Ebene der Bauanträge festgelegt und zur Abstimmung gebracht.																																								

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			6. An den als zweiten Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern dieses Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.“		
05	Bezirksregierung Amsberg / Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund	24.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: „Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH (Nordsteinplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen) sowie über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Vivawest GmbH als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich vor Jahrzehnten Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlebergbaus sind abgeklungen. Aufgrund der Lage des Planbereiches in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche im Planbereich zu erwarten. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Auskunft bei der EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven) einzuholen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen ist. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird auf der nächsten Planungsebene geklärt.	
				Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.	
				Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.	
				Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.	

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			Stumpungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohleabbaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stumpungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen ebenfalls zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben somit auch Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stuttgenweg 2 in 50935 Köln), sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim), zu stellen. Abschließend wird aus hiesiger Sicht angeregt, den ersten Satz des Gliederungspunktes „5.5 Bergbau / Altlasten“ der Begründung Teil A zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend dieser Stellungnahme zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten.“	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft	
		24.08.2020	Zum B-Plan Nr. 97: „Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH (Nordsteinplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen) sowie über einem bereits erschlossenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Vivawest GmbH als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgangerem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich vor Jahrzehnten Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlebergbaus sind abgeklungen. Aufgrund der Lage des Planbereiches in einem früheren Einwirkungsbereich	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			des Steinkohlenbergbaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwasserstandes Hebungen an der Tagesoberfläche im Planbereich zu erwarten. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Auskunft bei der EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven) einzuholen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierebericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen ist. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmassnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen ebenfalls zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben somit auch Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln), sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim), zu stellen.“		Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.
06	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim	27.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: und zum B-Plan Nr. 97: „Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass flurnah Grundwasserstände auftreten können. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasserstandsfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.“		Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
			Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erfverbandes keine Bedenken.“		
07	EBV GmbH Möhler Str. 83 41836 Hückelhoven	27.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: und zum B-Plan Nr. 97: „Der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame auf Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. und § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Zum o. g. Bebauungs- und Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.“	.	